

Stadt Delbrück



Scopingunterlage für Regionalplanänderung

**Begehren auf Änderung
des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Paderborn – Höxter – Darstellung eines Bereiches
für gewerbliche und industrielle Nutzungen
in der Stadt Delbrück**

Information zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung gem. § 34 Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage im Raum.....	3
3	Vorhabenbeschreibung	5
4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	5
4.1	Standortalternative	6
4.2	Nullvariante.....	6
5	Übersicht über die Grundstrukturen des Planungsraumes	7
5.1	Landesplanung/Regionalplanung/Bauleitplanung	7
5.2	Fachplanerische Vorgaben.....	10
5.3	Aktuelle Nutzungsstrukturen.....	10
6	Inhalte und Methodik der Strategischen Umweltprüfung	15
6.1	Rechtliche Einordnung	15
6.2	Vorschlag zur Abgrenzung der Untersuchungsinhalte	15
6.2.1	Ziele des Umweltschutzes	16
6.2.2	Kriterien der Schutzgutbewertung	16
6.2.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
6.2.4	Prüfgegenstand und Prüftiefe	22
6.2.5	Vorschlag zur Abgrenzung des Untersuchungsraums	23
6.2.6	Für die Umweltprüfung vorliegende Daten und Fachbeiträge	23
7	Berücksichtigung von Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000 Gebiete ...	27
8	Vorabschätzung Artenschutz	27
9	Weiteres Verfahren	27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Kriterien der Schutzgutbewertung.....	18
Tab. 2: Übersicht über die wesentlichen Wirkfaktoren und Wirkpfade.....	20
Tab. 3: Vorliegende Daten und Fachbeiträge	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabens im Raum.....	3
Abb. 2: Luftbild derzeitigen Situation	4
Abb. 3: Ausschnitt Regionalplan mit Abgrenzung des Änderungsbereichs.....	8
Abb. 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan.....	9
Abb. 5: FFH- und Vogelschutzgebiete in Bezug Vorhaben	10
Abb. 6: Naturschutzgebiete in Bezug zum Vorhaben	11
Abb. 7: Landschaftsschutzgebiete in Bezug zum Vorhaben	12
Abb. 8: Biotopkatasterflächen in Bezug zum Vorhaben	13
Abb. 10: Vorhaben sowie die Wirkzonen I und II.....	24

1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Stadt Delbrück stellt sich die Wirtschaftsflächensituation so dar, dass sie Unternehmen mit großem Flächenbedarf keine geeigneten Areale mehr zur Verfügung stellen kann. Es werden neue Entwicklungsflächen gebraucht, um die in der Stadt ansässigen Betriebe zu halten und sie bei der Arbeitsplatzsicherung zu unterstützen.

In der Stadt Delbrück ist ein stark expandierendes Unternehmen im Bereich Zukunftstechnologien (Elektromobilität) ansässig. Es handelt sich um ein Unternehmen, das Batteriesysteme auf Lithium-Ionen-Basis für Elektrobusse, Gabelstapler und andere Industriefahrzeuge produziert. Mit diesem Unternehmen ist ein Unternehmen der Automobilzulieferindustrie verbunden.

Die Unternehmen verfügen in der Stadt über mehrere Standorte an denen jedoch keine Expansionsmöglichkeit gegeben ist.

Das Unternehmen möchte in Delbrück bleiben, in der Stadt steht jedoch keine Gewerbefläche zur Verfügung, die groß genug ist, um

- die aus betriebstechnischen Gründen erforderliche Zusammenzulegung der Betriebsstandorte zu ermöglichen,
- die aufgrund des derzeitigen Bedarfs des Unternehmens erforderlichen Erweiterungsflächen für die Produktion bereit zu stellen,
- Flächen für eine künftige Entwicklung / Expansion zu sichern.

Hinzu kommen Flächenbedarfe, die aus der Verlagerung der Produktion von zugekauften Unternehmen resultieren.

Westlich der Kernstadt von Delbrück liegt infolge der Insolvenz einer Möbelfabrik der Betriebsstandort der Firma Nolte Möbel mit einer Fläche von ca. 12,5 ha brach. Hier besteht die Möglichkeit zur Neuansiedlung des für die Stadt Delbrück insbesondere aufgrund der innovativen Ausrichtung wichtigen und zukunftssträchtigen Unternehmens und damit zur Konsolidierung des Unternehmens in die Stadt.

Das Areal der ehemaligen Möbelfabrik ist im Regionalplan jedoch als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie „Waldbereich“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ dargestellt.

Um die für eine Umsetzung des Vorhabens erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird eine Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn – Höxter erforderlich. Mit der Regionalplanänderung wird für den Planbereich eine Änderung der derzeitigen Darstellung „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“

in eine künftige Darstellung als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ erforderlich.

Bei der Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen ist gemäß § 8 (1) Raumordnungsgesetz (ROG)¹ eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. In der UP sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Änderung auf die dort genannten Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die UP enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Sie berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans wird für die Umweltprüfung auf vorhandene umwelt- und raumbezogene Daten und Informationsgrundlagen (z. B. Fachbeiträge zum Regionalplan, Daten aus Umweltinformationssystemen des LANUV) zurückgegriffen. Zusätzliche Bestandserhebungen sind nicht erforderlich.

Die Verfahrensschritte der Umweltprüfung sind in das Regionalplanverfahren integriert. Zu Beginn des Verfahrens werden im sogenannten Scoping auf der Grundlage des § 8 (1) Satz 2 ROG in Verbindung mit § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom Juni 2010² der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung sowie der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts festgelegt. Die Regionalplanungsbehörde gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben zu äußern.

Mit der vorliegenden Unterlage werden die Beteiligten schriftlich über die folgenden Punkte informiert:

- Abgrenzung des Plangebietes und Allgemeine Planungsabsicht
- für die Umweltprüfung vorliegende Daten und Fachbeiträge
- der strategischen Umweltprüfung zu unterziehende Planungsinhalte
- vorgesehener Detaillierungsgrad des Umweltberichts (Maßstab, Untersuchungsinhalte, Gliederung).

Damit liefert die Unterlage die für das Scopingverfahren auf regionalplanerischer Ebene bislang vorhandenen projektbezogenen Informationen.

¹ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.10.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

² Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes - (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) - vom 08.06.2010 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016 (GV. NRW. S. 238)

Als eigenständige Kapitel werden in den Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung und, soweit erforderlich, auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit aufgenommen (vgl. Kap. 0 und 0).

2 Lage im Raum

Der Änderungsbereich befindet sich in der Stadt Delbrück (Kreis Paderborn), ca. 2,5 km westlich der Kernstadt von Delbrück, etwa mittig zwischen dem Ortskern und dem Ortsteil Westenholtz.

Der zu ändernde Bereich wird im Norden von der Landesstraße 586 begrenzt, die in östlicher Richtung eine Verbindung zur B 64 (ca. 3 km) und zur BAB 33 (15 km) herstellt; am westlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft die Kreisstraße 10 (vgl. Abb.1).

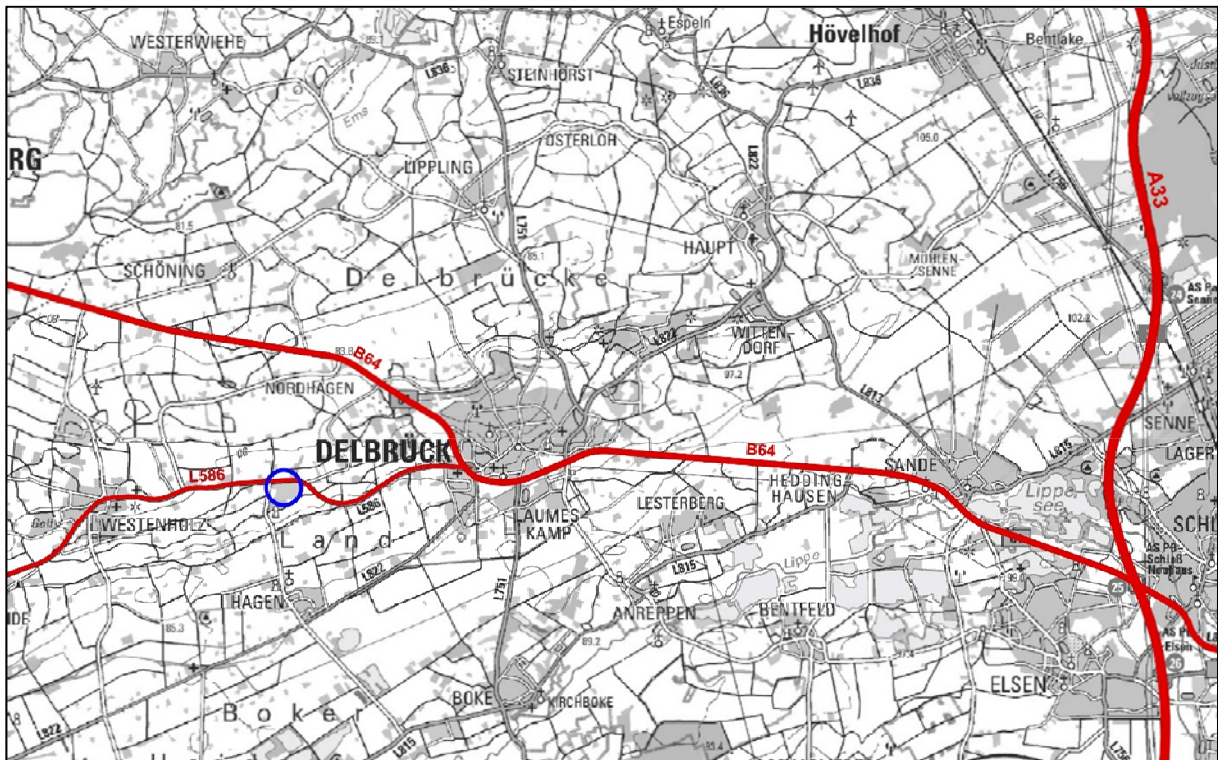


Abb. 1: Lage des Vorhabens im Raum

Quelle Kartengrundlage: Land NRW - Kreis Paderborn (2017), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 12,5 ha. Bei dieser Fläche handelt es sich um einen bestehenden Gewebestandort: das Betriebsgelände der Firma Nolte Möbel.

Das Areal weist eine überwiegend großdimensionierte Bebauung mit Produktionshallen (Produktionsstraße) und Lager- / Logistikhallen auf. Bei den kleineren Gebäuden handelt es sich um Büro- / Verwaltungsgebäude, ein Ausstellungsgebäude sowie eine Tankstelle und Werkstatt der Möbelfabrikation (vgl. Abb. 2).

Die Freiflächen sind zu einem großen Teil durch Lagerflächen, Ladezonen, Verkehrsflächen, Parkplätze usw. versiegelt; die restlichen Freiflächen sind gärtnerisch gestaltet. Eine Ausnahme bildet eine Fläche im Südwesten des Änderungsbereiches. Hier existieren eine Wiese sowie eine Waldfläche, die Teil einer Biotopkatasterfläche ist.

Das Gelände wird von Norden von der Westenholzer Straße (L 586) über eine mit einer Linksabbiegespur ausgestattete Zufahrt erschlossen.

Die Ver- und Entsorgung ist einschließlich eines Heizwerks und einer Regenrückhalteanlage vorhanden.

Die Produktion wurde am Standort aufgegeben; zzt. werden die Produktionsmaschinen ausgebaut.



Abb. 2: Luftbild derzeitige Situation

Quelle Luftbild: Land NRW - Kreis Paderborn (2017), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Das Umfeld des Änderungsbereiches ist geprägt durch landwirtschaftliche Flächen mit vereinzelt Höfen. An der Westenholzer Straße, westlich angrenzend an den Änderungsbereich, befindet sich ein Gewerbebetrieb.

3 Vorhabenbeschreibung

Der Gewerbestandort, der sich außerhalb der Siedlungsfläche entwickelt und ständig erweitert hat, soll für die Ansiedlung eines Unternehmens im Bereich Zukunftstechnologien wiedergenutzt werden.

Für die betriebstechnisch erforderliche Zusammenzulegung der beiden in der Stadt Delbrück bestehenden Standorte des Unternehmens, die Bereitstellung des aktuellen Zusatzflächenbedarfs sowie die Sicherung von Flächenreserven für die zukünftige Entwicklung des Unternehmens wird die Gesamtfläche des Änderungsbereiches benötigt.

Die vorhandene Bebauung ist aufgrund des baulichen Zustandes, der Gebäudegrundrisse und –anordnung nicht geeignet für Unterbringung des neuen Unternehmens, daher sollen die bestehenden Gebäude bis auf wenige Ausnahmen zurückgebaut werden, das Gelände neu strukturiert und mit einer flächensparenden Bebauung und Versiegelung (u. a. Parkpaletten) entwickelt werden. Die vorhandene Zufahrt von der L 586 soll zur Erschließung des Areals weiter genutzt werden.

Die ca. 12,5 ha große Änderungsfläche soll nicht vollständig für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden; die im Südwesten des Areals befindliche Waldfläche (geschütztes Biotop) soll erhalten bleiben.

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung von Alternativen im Zuge des vorhabenbezogenen Änderungsverfahrens beschränkt sich zunächst auf den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens. In diesem Zusammenhang werden insbesondere kleinräumige Standortverschiebungen (Standortalternativen) sowie Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen untersucht. Sofern unter Berücksichtigung der genannten kleinräumigen Alternativen erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der generellen Prüfung möglicher Standortalternativen im Planungsteil A (Allgemeiner Planungsteil) eine räumlich erweiterte Betrachtung vorgenommen.

4.1 Standortalternativen

Bei der geplanten Änderungsfläche handelt es sich um einen bestehen großflächigen Gewerbestandort. Kleinräumige Standortverschiebungen kommen nicht in Frage, da die Flächen im Norden und Westen von übergeordneten Straßen (Landes- und Kreisstraße) begrenzt wird, und im Osten und Süden Landwirtschaftsflächen bestehen, die nicht für eine bauliche Entwicklung in Anspruch genommen werden sollen.

Mit der Fläche an der L 586 bietet sich die Möglichkeit der Nachnutzung eines bestehen großflächigen Gewerbestandortes, der verkehrsgünstig gelegen und kurzfristig verfü- und entwickelbar ist, der über ausreichende Entwicklungsmöglichkeit für ein Unternehmen eines stark wachsenden Marktsegmentes verfügt und bereits erschlossen ist.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird die vorhandene Waldfläche (geschütztes Biotop) von der Neustrukturierung im Änderungsbereich ausgenommen.

Alternative Flächen an anderer Stelle stehen in der Stadt Delbrück nicht zur Verfügung.

Mit der Wiedernutzung des bestehenden Gewerbestandortes wird die Inanspruchnahme von neuen Flächen im Freiraum vermieden.

4.2 Nullvariante

Nach Anlage 1 zu § 8 (1) ROG ist nach Nr. 2.b auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung zu erstellen. Die sogenannte Nullvariante wird als Vergleichsfall im Rahmen der Alternativenprüfung dargestellt, und dient als Referenzzustand für die Ermittlung der planbedingt zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Die beantragte Regionalplanänderung bezieht sich auf eine Fläche, die bisher weder als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) noch als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt ist. Das Areal ist aber schon lange baulich genutzt worden und zwar als Produktionsstandort einer Möbelfabrik.

Der Standort ist bereits voll erschlossen: An der Landesstraße L 586 ist ein Knoten mit Linksabbiegespur für eine Nutzung mit größerem Verkehrsaufkommen angelegt, und auch die Anschlüsse für die Ver- und Entsorgung bestehen bereits.

Ohne eine Nachnutzung des Standortes bleibt die Fläche aufgrund der Insolvenz des bisherigen Eigentümers Industriebrache.

5 Übersicht über die Grundstrukturen des Planungsraumes

Die nachfolgende Beschreibung stellt keine Bestandsaufnahme dar. Sie soll einen Überblick über die vorhandenen Umweltpotentiale geben, um so die Empfindlichkeiten und Wertigkeiten besser abschätzen zu können. Die Beschreibung soll als Orientierungsrahmen insbesondere auch für die Festlegung des Untersuchungsraumes dienen.

5.1 Landesplanung / Regionalplanung / Bauleitplanung

Landesplanung

Der zur Änderung anstehende Bereich des Regionalplans ist im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)³ nachrichtlich als Freiraum ausgewiesen.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold legt auf Grundlage des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest.

In dem für die Stadt Delbrück maßgeblichen Teilabschnitt Paderborn - Höxter des Regionalplanes ist der Änderungsbereich derzeit als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ und in geringem Umfang als Waldbereich dargestellt (vgl. Abb. 3). Die den Änderungsbereich nördlich begrenzende Westenholzer Straße (L 586) ist als „Straße für den überwiegend großräumigen Verkehr“ dargestellt.

Teilflächen des Gebietes sowie das Umfeld des zu ändernden Bereiches ist ebenfalls als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen; gleichzeitig ist dieser Bereich mit den besonderen Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt.

³ Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW 2017 S. 121)

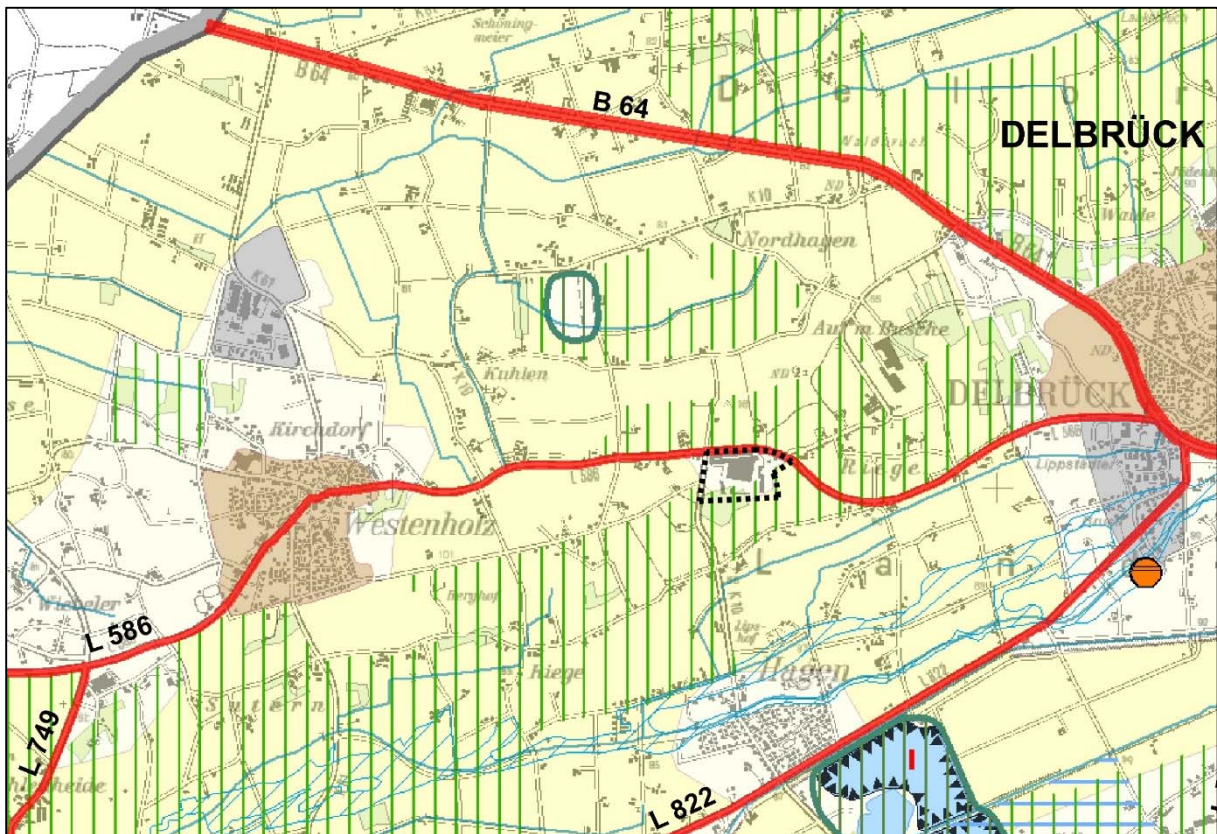


Abb. 3: Ausschnitt Regionalplan mit Abgrenzung des Änderungsbereichs

Quelle Regionalplan: Bezirksregierung Detmold

Die angestrebte Regionalplanänderung sieht eine Änderung der derzeitigen Darstellung „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ in die Darstellung „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ vor.

GIB dienen der Erweiterung vorhandener und der Ansiedlung neuer oder zu verlagernder - insbesondere emittierender - Gewerbe- und Industriebetriebe sowie zuzuordnender Anlagen.

Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Delbrück stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Am südlichen Rand des Änderungsbereichs sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Landschaftsschutzgebiet dargestellt (vgl. Abb. 4).

Nördlich des Änderungsbereichs sind ebenfalls Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen; südwestlich ist eine Fläche für Forstwirtschaft dargestellt.

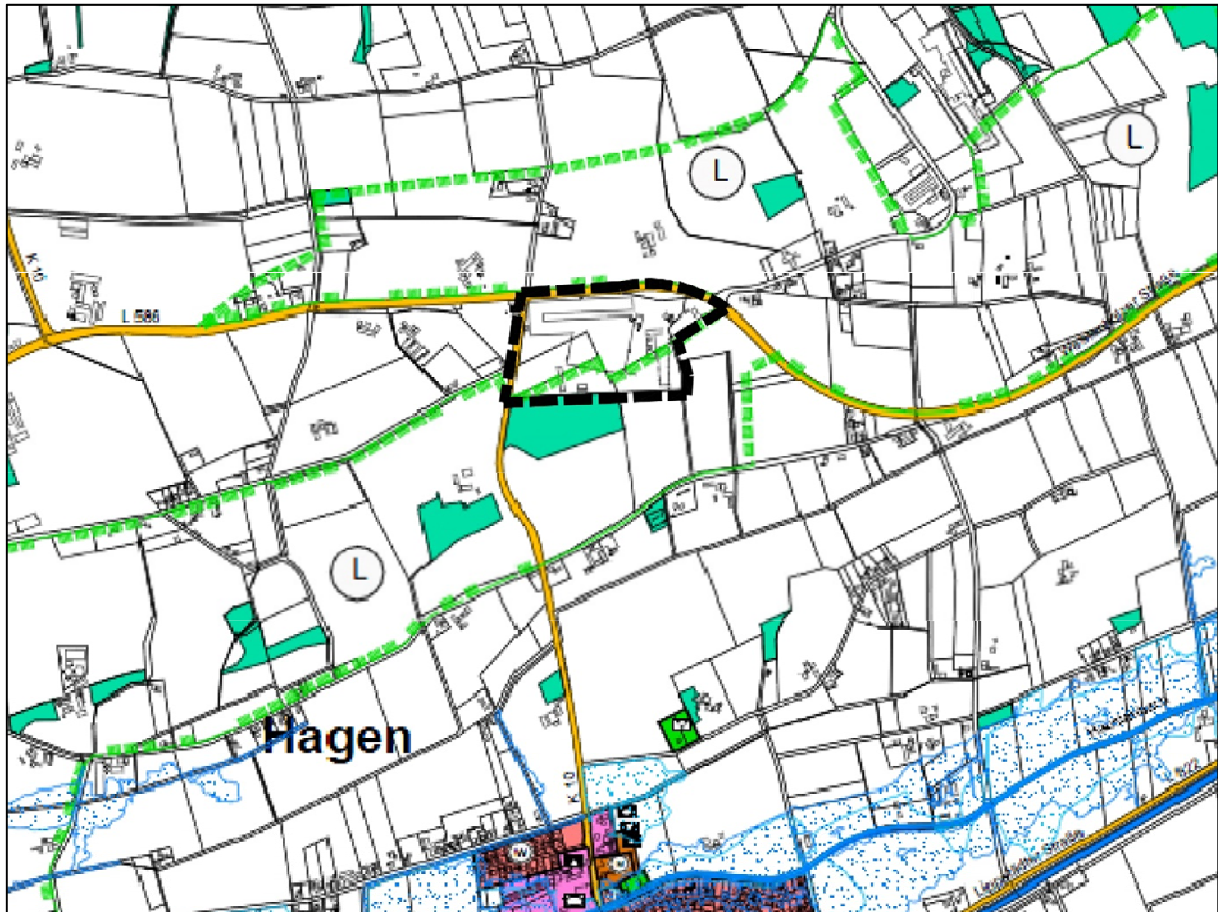


Abb. 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan

Quelle FNP: Stadt Delbrück

Entsprechend der Regionalplanänderung ist für den Flächennutzungsplan eine Anpassung mit dem Ziel der Darstellung einer gewerblichen Baufläche (G) vorgesehen.

Bebauungsplan

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb der Grenzen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Planungsrechtlich handelt es sich um Flächen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuansiedlung des o. a. Unternehmens im Bereich Zukunftstechnologien ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt, der Industrie- / Gewerbegebiet festsetzen soll.

5.2 Fachplanerische Vorgaben

Für den Änderungsbereich liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Es existiert eine Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Paderborn Rechtskraft 20.05.1970).

Natura 2000-Gebiete

Das Vogelschutzgebiet „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“ DE-4116-401 befindet sich ca. 4 km nördlich des Änderungsbereiches. In einer Entfernung von ca. 5 km liegt südlich das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE-4415-401. Dieses wird teilweise überlagert von dem FFH-Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“ DE-4317-303. Ein weiteres FFH-Gebiet liegt ca. 5 km westlich des Vorhabens. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Scheelenteich“ DE-4216-302 (LANUV 2017).

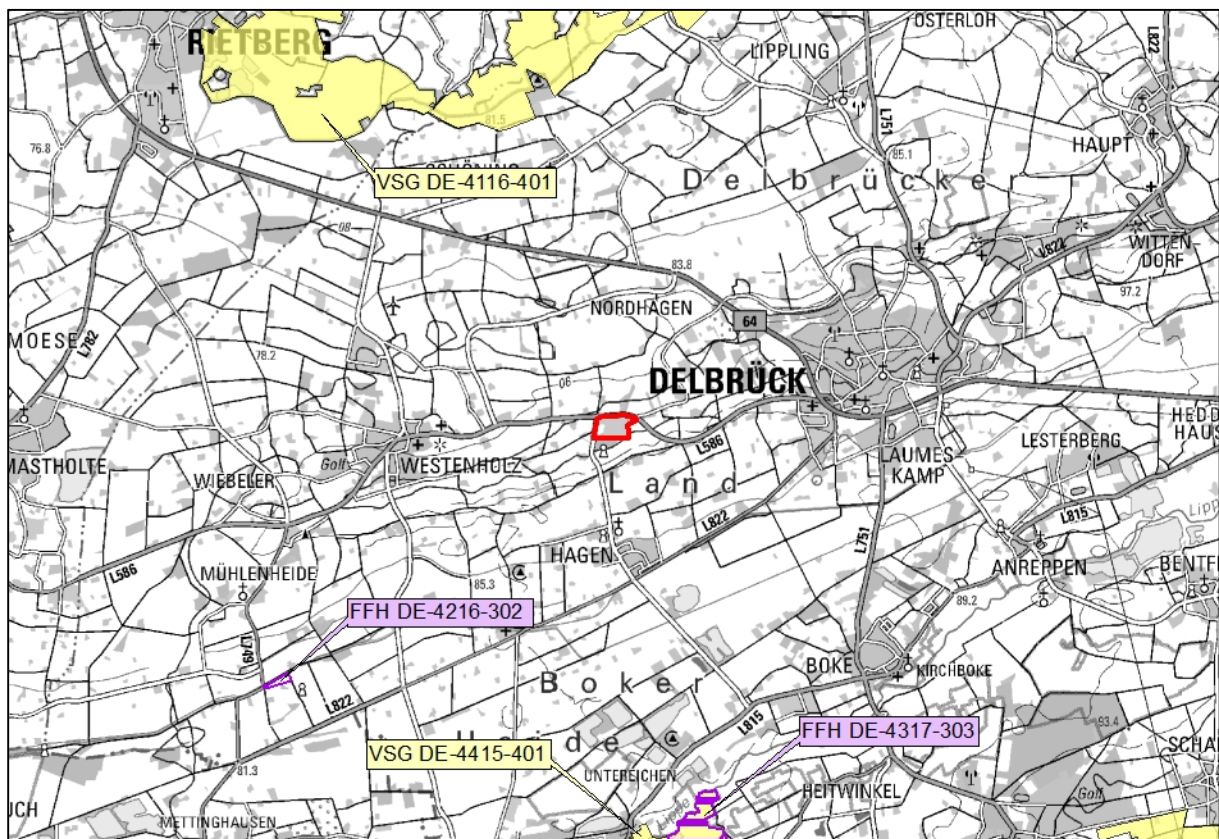


Abb. 5: FFH- (lilafarbende Schraffur) und Vogelschutzgebiete (gelbe Flächen) in Bezug Vorhaben
Quelle: LANUV 2017 und TK 1:50.000

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „Rietberger Emsniederung“ GT-001K1 liegt ca. 2,4 km nördlich des Änderungsbereiches. Deckungsgleich zum FFH-Gebiet „Scheelenteich“ liegt das NSG „Scheelenteich“ PB-056. Das Naturschutzgebiet „Rixel“ PB-012 befindet sich ca. 5,6 km östlich des Vorhabens. Etwa 3,6 km südlich ist das NSG „Boker Heide“ PB-016 dargestellt. Südlich befinden sich auch die Naturschutzgebiete „Lippeniederung III – Kirchboke“ (PB-033), „Lippeniederung IV – Barbruch“ (PB-034) sowie „Lippeniederung II – Anreppen“ (PB-032) (LANUV 2017).



Abb. 6: Naturschutzgebiete (hellrote Flächen) in Bezug zum Vorhaben

Quelle: LANUV 2017 und TK 1:50.000

Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches liegt das Landschaftsschutzgebiet „Haustenbach“ (LSG-4216-0015).

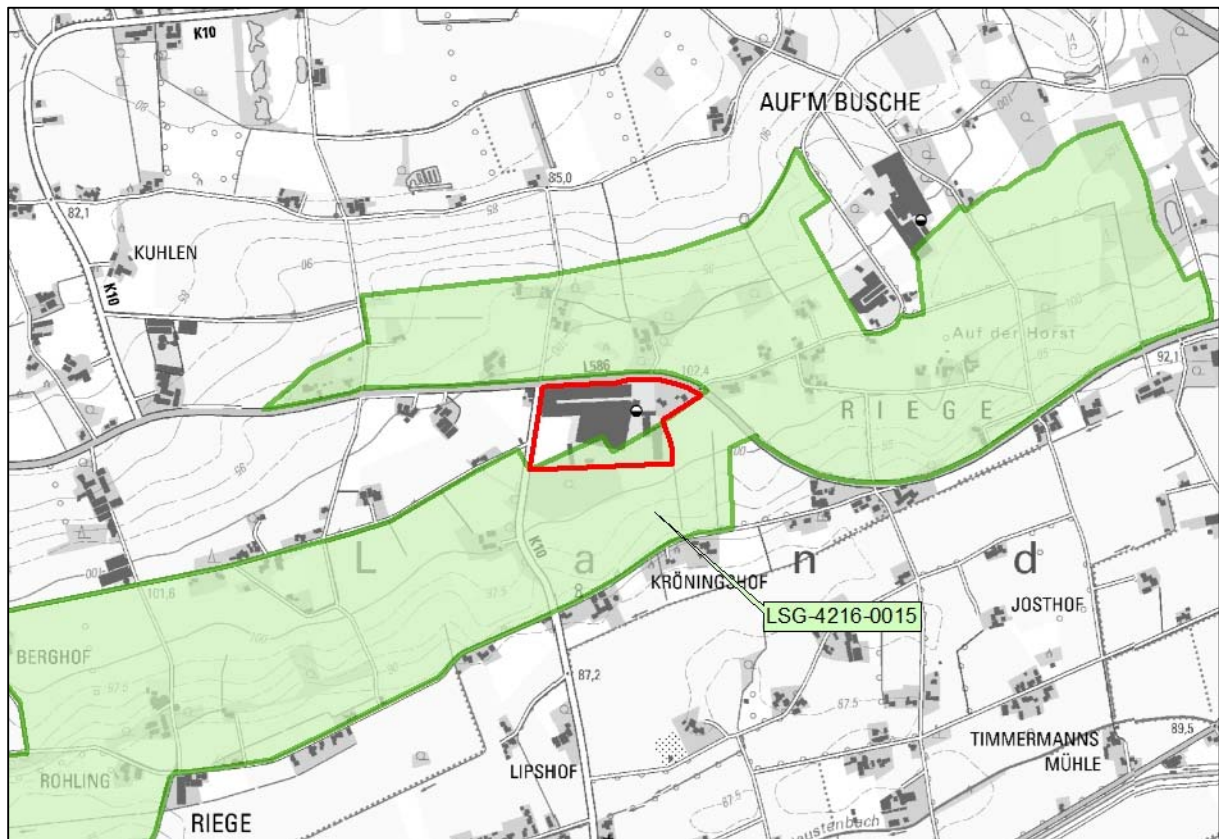


Abb. 7: Landschaftsschutzgebiete (hellgrüne Flächen) in Bezug zum Vorhaben

Quelle: LANUV 2017 und TK 1:25.000

Naturdenkmale

In der Umgebung des Vorhabens finden sich keine Naturdenkmale.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG sind in der Umgebung des Vorhabens nicht ausgewiesen.

Landesbiotopkataster

Im Bereich des Vorhabens liegt die Biotopkatasterfläche BK-4217-066 „Eichen-Buchenwald zwischen Riege und Sudholdt“. Unmittelbar auf der gegenüberliegenden Straßenseite der L 586 befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4217-070 „Kleinere Buchen-Mischbestände am Nordrand des Delbrücker Rückens“, die aus mehreren Teilflächen, auch nordöstlich des Änderungsgebietes, besteht. In der Umgebung liegen zahlreiche, weitere Biotopkatasterflächen, die in der folgenden Abbildung dargestellt sind.

Es handelt sich im Westen um die Biotopkatasterfläche BK-4216-069 „Grünlandkomplex nordöstlich Westenholz-Kuhlen“. Im Süden liegen die Biotopkatasterflächen BK-4216-072 „Verbuschter Geländeeinschnitt und Kleingehölze“, BK-4216-073 „Buchen-Eichengehölz mit Aufforstung“, BK-4217-009 „Kopfweidenreihe am Schalksgraben nördlich Sudhagen“, BK-4217-027 „Haustenbach westlich und südlich Delbrück“ und BK-4217-116 „Grünlandkomplex mit Gehölzstrukturen“. Die Biotopkatasterfläche BK-4217-075 „Kleines Feldgehölz „Auf der Horst“ mit angrenzender Aufforstungsfläche“ liegt östlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von ca. 1,1 km. Nördlich befinden sich die Biotopkatasterflächen BK-4217-147 „Fischteiche in der Grubebachniederung westlich „Aufm Busche““, BK-4217-063 „Feuchter Erlenbestand und Fischteiche in der Grubebachniederung“ sowie BK-4216-030 „Künstliches Vogel- und Amphibienbiotop nordöstlich von Westenholz“ (LANUV 2017).

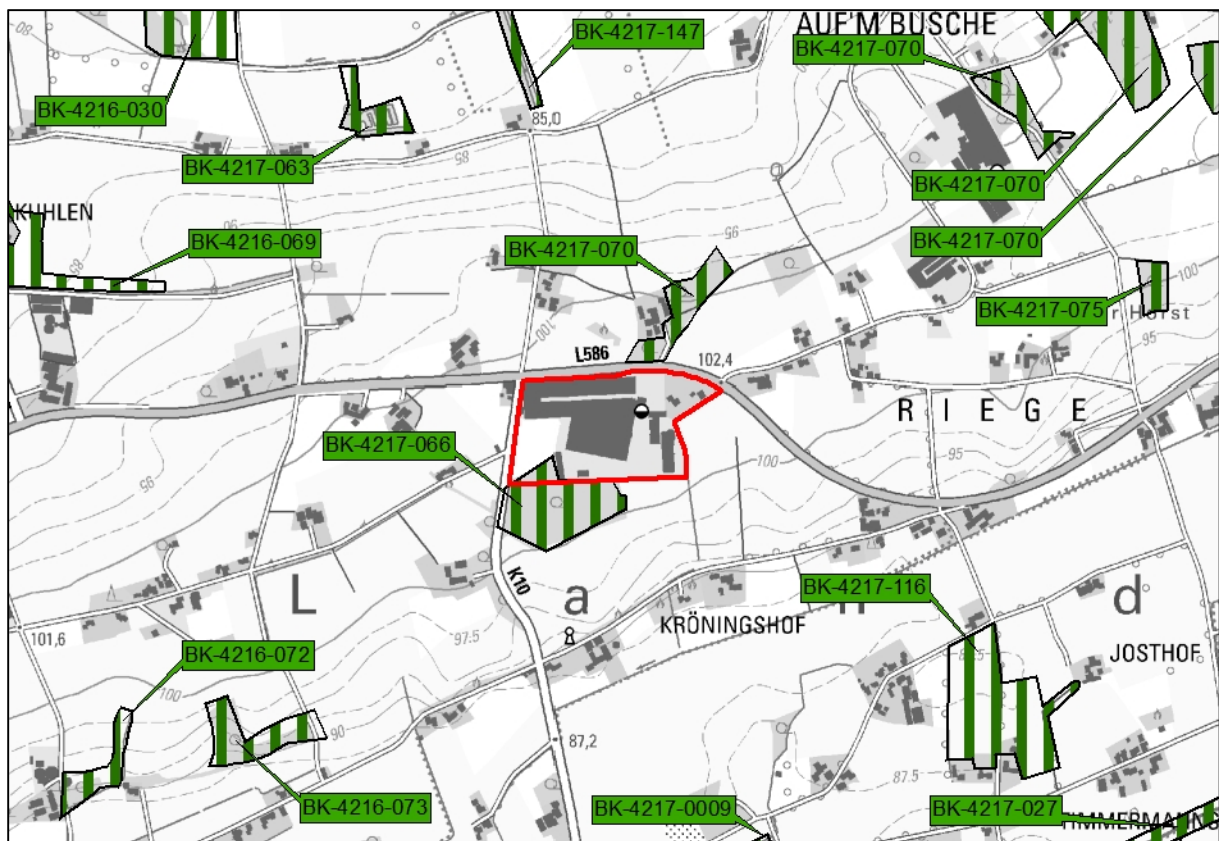


Abb. 8: Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) in Bezug zum Vorhaben

Quelle: LANUV 2017 und TK 1:25.000

Biotopverbundflächen

Im Änderungsbereich befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-4217-013 „Auf dem Busche und Buschfeld zwischen Westenholz und Delbrück“. Etwa 700 m nördlich liegt die Biotopverbundfläche VB-DT-4216-005 „Nordhäger Bruch nordöstlich von Westenholz“. Die Biotopverbundfläche VB-DT-4216-006 „Grünland, Feldgehölze und Gräben um Westenholz“ ist ca. 580 m westlich vom Vorhaben entfernt. Im Südwesten und Süden liegt die Biotopverbundfläche VB-DT-4216-008 „Haustenbachniederung“ (LANUV 2017).

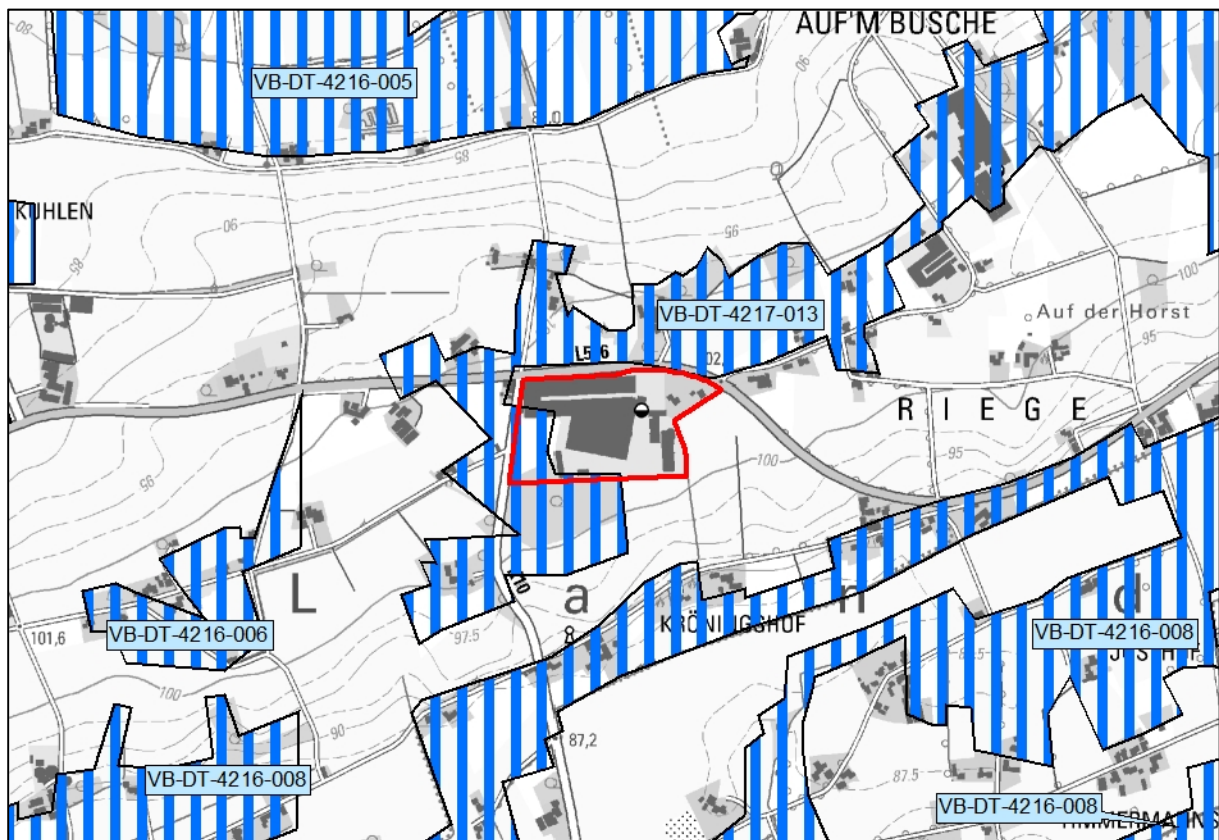


Abb. 9: Biotopverbundflächen in Bezug zum Vorhaben

Quelle: LANUV 2017 und TK 1:25.000

Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Im Änderungsbereich und der Umgebung sind weder Überschwemmungsgebiete noch Wasser- und Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen (ELWAS 2017).

Bau- und Bodendenkmale

Bau- und Bodendenkmale sind beim Geoserver des LWL für den Änderungsbereich und die Umgebung nicht aufgelistet (LWL GEODATEN KULTUR 2017).

Kulturlandschaftsschutz

Der Änderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft Paderborn – Delbrücker Land. Die Kulturlandschaft stellt sich als überwiegend flache und bis heute überwiegend landwirtschaftlich geprägte Region dar. Als besonders bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und –elemente wird u. a. das ehemalige Römerlager „Anreppen“ in der Delbrücker Lippeaue und der Boker-Heide-Kanal in der Boker Heide dargestellt. Dieser Kulturlandschaftsbereich liegt südlich des Vorhabens (LWL 2008).

5.3 Aktuelle Nutzungsstrukturen

Der Änderungsbereich ist in den überwiegenden Bereichen bereits stark anthropogen überprägt. Neben den Produktions-, sowie Logistik- und Lagerhallen einer Möbelfabrik zählen auch die Parkplatz- und Verkehrsflächen und eine Tankstelle dazu. Des Weiteren existieren Verwaltungsgebäude. Die Freiflächen im Nordosten werden gärtnerisch genutzt. Dort stocken auch einige Gehölze. Im Westen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland), die mit linearen Gehölzstrukturen angereichert sind. Der südlich stockende Eichen-Buchewald-Bestand ist als Biotopkatasterfläche ausgewiesen.

6 Inhalte und Methodik der Strategischen Umweltprüfung

6.1 Rechtliche Einordnung

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 ROG ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen. Nach § 7 (7) ROG gelten die Vorschriften dieses Gesetzes auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

In der Umweltprüfung sind gem. § 8 (1) ROG die voraussichtlich erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln, und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Inhalt und Aufbau des zu erstellenden Umweltberichtes orientiert sich an Anlage 1 des Raumordnungsgesetzes (2008).

6.2 Vorschlag zur Abgrenzung der Untersuchungsinhalte

6.2.1 Ziele des Umweltschutzes

Nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Zudem ist die Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, zu erläutern.

Aus der Vielzahl der Zielvorgaben werden diejenigen ausgewählt, die auf der Ebene des Regionalplans im Rahmen der planerischen Entscheidung zu beachten sind. Darunter fallen vor allem die Ziele, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beziehen, soweit sie einen dem Regionalplan entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

Im Rahmen der vorliegenden Planänderung erfolgte die Zusammenstellung der Ziele in erster Linie auf der Grundlage des ROG, des LEP und des gültigen Regionalplanes. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Ziele des Umweltschutzes auf die nach § 3 Abs. 1 ROG beschriebenen Erfordernisse der Raumordnung. Sie umfassen damit Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Ergänzend werden insbesondere folgende umweltbezogene Fachgesetze berücksichtigt:

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) / Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Landeswassergesetz NW (LWG NW)

6.2.2 Kriterien der Schutzgutbewertung

Aus den Zielen des Umweltschutzes sind die Prüfkriterien abgeleitet, die eine systematische Beschreibung des Umweltzustands sowie eine Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und seiner Alternativen ermöglichen sollen.

Mit den in

Tab. 1 aufgeführten Kriterien wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber dem Vorhaben beschrieben. Die in der Tabelle aufgeführten Kriterien können in Abhängigkeit des jeweiligen Änderungsverfahrens in Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde ergänzt werden.

Tab. 1: Kriterien der Schutzgutbewertung

Schutzgüter	Prüfkriterien
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Luftschadstoffe, Lärm (im Hinblick auf Teilschutzgut Wohnen), Erholungsorte/Kurorte, lärmarme naturbezogene Erholungsräume, Naherholung
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	FFH-/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Biotopkataster, Wald Biotopverbund, Artenschutz
Fläche	Nutzungsumwandlung Versiegelung Zerschneidung
Boden	schutzwürdige Böden (BK 50 GD NW), <ul style="list-style-type: none">• Archivfunktion,• hohes Biotopentwicklungspotenzial,• hohe Bodenfruchtbarkeit, Altlasten, Inanspruchnahme natürlicher Böden
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser, Trinkwasserschutzgebiet (Wasserschutzzonen I,II,IIIA) Heilquellenschutzgebiete (Wasserschutzzonen I, II, IIIA), Überschwemmungsgebiet (Hochwassergefahren/Hochwasserrisiko)
Klima und Luft	Luftqualität (Emissionen/Immissionen), Kaltluftentstehungspotenzial / Luftmassenaustauschfähigkeit Lufthygienische Ausgleichswirkung
Landschaft	Bedeutsame/landesbedeutsame Kulturlandschaften, markante Kulturlandschaftselemente, Landschaftsbild, Unzerschnittene verkehrsarme Räume, Gesetzlich geschützte Alleen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmal, Naturdenkmal, Bodendenkmal, Sonstige Sachgüter (z.B. hohes Ertragspotential des Bodens)

6.2.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt für die geplante Festlegung GIB auf der Basis einer Wirkungsprognose. Da auf der Maßstabebene des Regionalplans keine weitergehende Konkretisierung der Festlegung GIB erfolgt, kann auf regionalplanerischer Ebene nicht über die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens oder technischer Anlagen entschieden werden. Daher können bestimmte Umweltauswirkungen überhaupt erst auf der nachgelagerten Ebene fundiert betrachtet werden. In diesen Fällen ist eine Abschichtung der Prüfinhalte auf die nachfolgende Planungsebene geboten. Das gilt ebenso für daraus resultierende rechtlich erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Die auf der regionalplanerischen Ebene erkennbaren anlage-, bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der geplanten Gewerbefläche entstehen werden, lassen sich nach Wirkfaktoren differenzieren.

Unter Verknüpfung der Wirkfaktoren mit den entsprechenden Bewertungskriterien der Schutzgüter (vgl. Tab. 1), können im Rahmen der Auswirkungsprognose die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen im Hinblick auf grundsätzlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die in § 8 (1) ROG genannten Schutzgüter abgeschätzt werden.

Der Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens umfasst sämtliche bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Die folgende Tabelle 2 liefert einen Überblick über die wesentlichen Wirkfaktoren und Wirkpfade sowie die jeweils betroffenen Schutzgüter, die sowohl auf regionalplanerischer wie auch auf bauleitplanerischer Ebene zu berücksichtigen sind.

Tab. 2: Übersicht über die wesentlichen Wirkfaktoren und Wirkpfade

Auslöser	Wirkfaktoren	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
baubedingt⁴			
Materiallagerflächen und Baustelleneinrichtung	Temporäre Überbauung/ Flächeninanspruchnahme	Biotopverlust/ -degeneration	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
		Bodendegeneration durch Verdichtung/ Veränderung	Boden
Schall – und Schadstoffemissionen durch Baustellenbetrieb	Verlärmung, Staubentwicklung, Abgase, Gefahr der Versickerung von Betriebsstoffen	Gesundheitsgefährdung	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
		Beeinträchtigung von Lebensräumen	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
		Verunreinigung von Boden, Wasser, Luft	Boden, Wasser, Klima und Luft
Erschütterung durch Baustellenbetrieb und -verkehr	Bodenvibrationen	Gesundheitsgefährdung	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
		Beunruhigung von Tieren	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
Bauwerksgründungen	Temporäre Grundwasserstandsänderungen	Veränderung des Grundwasserdargebotes, Veränderung der Grundwasserströme, eventueller Schadstoffeintrag	Wasser
		Eventuell Veränderung der Standorteigenschaften	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

⁴ bau- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren können auf regionalplanerischer Ebene in der Regel nicht abschließend bewertet werden.

Fortsetzung Tab. 2

anlagebedingt			
<p>Versiegelung durch Betriebsgebäude/ Betriebsflächen</p> <p>Anlage von Böschungen und Entwässerungseinrichtungen</p>	Überbauung/ Flächeninanspruchnahme	Biotopverlust / Degeneration/Nutzungs- umwandlung	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche
		Bodenverlust / Degeneration, Veränderung der Standortverhältnisse	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, nachhaltige Veränderung der Grundwasser- verhältnisse	Wasser
		Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse Veränderung /Verlust lokaler Zirkulationssysteme	Klima und Luft
		Verlust von prägenden Landschaftselementen	Landschaft
		Verlust /Veränderung kulturhistorisch bedeutsamer Objekte bzw. Flächen	Kultur- und sonstige Sachgüter
	Zerschneidung/ Barrieren	Einschränkung Biotopverbund durch verstärkte Zerschneidungswirkung	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche
		Visuell wirksame Umweltveränderungen	Landschaft, Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
	Dauerhafte Grundwasserstandsänderungen	Veränderung des Grundwasser- serdargebotes, Veränderung der Grundwasserströme	Wasser

Fortsetzung Tab. 2

betriebsbedingt⁵			
Schallemissionen	Verlärmung	Gesundheitsgefährdung, Belästigungen	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
		Ggf. Verdrängung störungsempfindlicher Arten, Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
Schadstoffemissionen	Luftverschmutzung, Schadstoffablagerungen in Boden, Wasser, Vegetation	Gesundheitsgefährdung, Belästigungen Schädigungen von Pflanzen und Tieren	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Klima und Luft
		Verunreinigung von Boden und Wasser	Boden, Wasser

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplans.

Ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die einzelnen Kriterien zu prognostizieren sind, wird unter Berücksichtigung der Erheblichkeitskriterien der Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG beurteilt. Als Prognosemaßstab wird eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen für den Eintritt von Umweltauswirkungen vorausgesetzt. Dabei wird im vorliegenden Fall die Festlegung GIB aus dem rechtsverbindlichen Regionalplan als Ausgangsbasis und Bewertungsmaßstab der Betrachtungen herangezogen. Die Erheblichkeitsschwelle ist regelmäßig überschritten, wenn die Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die zu betrachtenden schutzgutbezogenen Bewertungskriterien eine gewisse Schwere bzw. ein bestimmtes Gewicht aufweisen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Wirkfaktor Überbauung / Flächeninanspruchnahme vor dem Hintergrund der großflächig bestehenden Versiegelung die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreitet.

⁵ bau- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren können auf regionalplanerischer Ebene in der Regel nicht abschließend bewertet werden.

6.2.4 Prüfgegenstand und Prüftiefe

Prüfgegenstand sind sämtliche Planinhalte der Änderung einschließlich der erwogenen Standortalternativen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Auswirkung der geplanten Festlegung GIB sind vor diesem Hintergrund zu prüfen.

Hinzu kommen möglicherweise kumulative Auswirkungen, die sich durch die räumliche Überlagerung der Wirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben. Kumulative Auswirkungen werden als eine besondere Form der Auswirkungen infolge von Wechselwirkungen betrachtet. Sie bilden die Gesamtwirkung aller auf ein Schutzgut wirkenden Belastungen ab. Von den kumulativen Auswirkungen können auf regionalplanerischer Ebene ausschließlich summarische Auswirkungen beschrieben werden. Hierunter ist die Anhäufung gleichartiger Belastungen auf ein Schutzgut zu verstehen.

Sowohl die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes wie auch die Darstellung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, erfolgt mit Hilfe eines Prüfbogens zur Umweltprüfung.

Grundsätzlich sind sämtliche Planinhalte im Rahmen der Umweltprüfung in einer Tiefe zu prüfen, die eine sachgerechte Entscheidung auf der regionalplanerischen Ebene zulässt.

6.2.5 Vorschlag zur Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an der maximalen Reichweite der zu erwartenden erheblichen Umweltwirkungen, die für die unterschiedlichen Schutzgüter durchaus unterschiedlich sein kann. In einer ersten Annäherung wird für die anstehenden Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung von folgenden Wirkräumen ausgegangen:

- unmittelbare Vorhabenfläche: Wirkungsbereich für bau- und anlagebedingte Eingriffe bezogen auf alle Schutzgüter,
- Wirkzone 1 in einem Abstand von ca. 100 m zur Vorhabenfläche: angenommener max. Wirkungsbereich für anlage- und betriebsbedingte Eingriffe bezogen auf alle Schutzgüter,
- Wirkzone 2 in einem Abstand von 1.000 m zur Vorhabenfläche: angenommener max. Wirkungsbereich für anlage- und betriebsbedingte Eingriffe bezogen auf die Schutzgüter Landschaft (Landschaftsbild), Menschen (Wohnen / Erholen) sowie für naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete und schutzwürdige Biotopstrukturen (in Anlehnung an die Abstandsklasse II des Abstandserlasses NRW).

Das vorgeschlagene Untersuchungsgebiet und die fachplanerische Grundlagen sind in der folgenden Abbildung dargestellt.



Abb. 10: Vorhaben (rote Strichlinie) sowie die Wirkzonen I (blaue Strichlinie) und II (schwarze Strichlinie)
Quelle: Luftbild (WMS-Dienst NRW)

Der unmittelbare Vorhabenbereich umfasst eine Fläche von etwa 12,5 ha. Das Untersuchungsgebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 31,6 ha in der Wirkzone I. Die Wirkzone 2 umgibt das Vorhaben mit einem Abstand von 1.000 m, so dass anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Eingriffes auf die Schutzgüter Landschaft und Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit erfasst werden können. Des Weiteren werden somit Auswirkungen auf ausgewiesene Schutzgebiete und schutzwürdige Biotopstrukturen berücksichtigt.

Die Wirkzonen I und II sind geprägt von Einzelhöfen und umgebenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen. Entlang der Straßen und Wege befinden sich lineare Gehölzstrukturen. Waldflächen befinden sich in den Untersuchungsgebieten nur kleinflächig. Nordöstlich liegt der Betrieb der Schröno Polstermöbelmanufaktur GmbH & Co. KG.

Sollten im Zuge der Umweltprüfung erhebliche Umweltauswirkungen absehbar werden, die über die angenommenen Gebietsgrenzen hinausgehen, erfolgt eine Anpassung des Untersuchungsraumes an die veränderten Gegebenheiten.

6.2.6 Für die Umweltprüfung vorliegende Daten und Fachbeiträge

Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen werden die bereits oben genannten Schutzgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf den Landschaftsraum bezogen analysiert. Als Grundlage der Schutzgutbetrachtung wurden im Wesentlichen vorhandene Unterlagen ausgewertet.

Tab. 3: Vorliegende Daten und Fachbeiträge

Schutzgut	Datengrundlage
Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit	
Immissionen	Umweltschutz in NRW / LANUV NRW
Erholungsgebiete / Kurgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Detmold-Homepage der Bezirksregierung. Detmold, Dez. 24 – Gesundheit in OWL
Naherholung	TIM online (Topografisches Informationsmanagement NRW) / Freizeitinformationen / Wanderwege
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	
FFH- / Vogelschutzgebiete	Landschaftsinformationssammlung LINFOS – LANUV NRW,
NSG / LSG	Fachinformation Geschützte Arten in NRW – LANUV NRW
Gesetzlich geschützte Biotope	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Paderborn
Lebensraumvielfalt	
Biotopverbund	
Artenschutz	
Fläche	
Nutzungsumwandlung	Verbundflächen
Versiegelung	
Zerschneidung	

Fortsetzung Tab. 3

Boden	
schutzwürdige Böden	Fachbeitrag Schutzwürdige Böden NRW
Altlasten	Kreis Minden-Lübbecke, Stadt Porta Westfalica
Wasser	
Oberflächengewässer	Karte der Gewässerlandschaften in NRW Lebendige Gewässer – MKULNV ELWAS-WEB
Grundwasser WSG Zone I, II, IIIA	WMS-Dienste der Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete
Überschwemmungsgebiet Hochwassergefahren Hochwasserrisiko	
Klima und Luft	
Luftqualität	Klima und Klimawandel in NRW – LANUV NRW
Kaltluftentstehungspotenzial	
Luftmassenaustauschfähigkeit	
Landschaft	
Bedeutsame / landesbedeutsame Kulturlandschaften	LWL Geodaten Kultur Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum LEP
Sonstige prägende Kulturlandschaftselemente	
Landschaftsbild	Fachinformation Geschützte Arten in NRW – LANUV NRW Beschreibung Landschaftsräume
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW - LANUV NRW
Lärmarme Räume	Lärmarme Räume in NRW – LANUV NRW
Kultur- und sonstige Sachgüter	
Kulturdenkmal	LWL Geodaten Kultur, Liste der Baudenkmäler in Delbrück
Naturdenkmal	
Bodendenkmal	
Sonstige Sachgüter	

Faunistische Erhebungen sind für die Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung zur Realisierbarkeit des Vorhabens ist auf Grundlage der vorhandenen Daten möglich (s. Kap. Vorabschätzung Artenschutz).

7 Berücksichtigung von Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000 Gebiete

Sofern ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-G) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden.

Danach sind Projekte und Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein VSG erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen (§ 34 BNatSchG).

Die in der Umgebung des Änderungsbereiches liegenden Natura 2000 Gebiete (VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“ DE-4116-401, VSG „Hellwegbörde“ DE-4415-401, FFH-Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“ DE-4317-303, FFH-Gebiet „Scheelenteich“ DE-4216-302), befinden sich alle deutlich außerhalb eines Radius' von 300 m des Vorhabens und unterliegen somit der Regelvermutung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Eine weitergehende Betrachtung potenzieller Wirkungen auf das FFH-Gebiet ist damit nicht erforderlich.

8 Vorabschätzung Artenschutz

Vor dem Hintergrund des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13. April 2010, - III 4 - 616.06.01.17 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.9.2010 unter Nr. 2.7.2 - ist es sinnvoll, auf der Ebene der Regionalplanung Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Das Ziel dieser überschlägigen Abschätzung

ist es, regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Im Rahmen der Regionalplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Folgende Verfahrensweise ist vorgesehen:

Der Vorhabenträger muss, soweit dies nicht im Rahmen des Scoping durch die Regionalplanungsbehörde erfolgt ist, eine schriftliche Stellungnahme beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) einholen. Die Stellungnahme des LANUV nennt die Arten und Vorkommen, die für das Vorhaben verfahrenskritisch sind und für die im späteren Genehmigungsverfahren möglicherweise keine Ausnahmeregelung zugelassen werden kann.

Gleichzeitig sollte auch eine schriftliche Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn eingeholt werden.

9 Weiteres Verfahren

Nach Abschluss des Scoping-Verfahrens erstellt die Regionalplanungsbehörde auf der Grundlage der vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Umweltstudie einen Umweltbericht im Rahmen der durch das ROG vorgeschriebenen Umweltprüfung. Der Regionalrat entscheidet mit der Aufstellung eines Erarbeitungsbeschlusses über die Einleitung eines Verfahrens. Bei einem positiven Beschluss werden im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens die Beteiligten gemäß Planverordnung aufgefordert, Stellungnahme zum Entwurf der Regionalplanänderung vorzutragen. Anschließend werden gem. § 19 (3) Landesplanungsgesetz die eingegangenen Stellungnahmen mit dem Ziel, einen Ausgleich der Meinung anzustreben, erörtert.

Im abschließenden Aufstellungsbeschluss entscheidet der Regionalrat über die nicht ausgeräumten Bedenken und stellt die Regionalplanänderung förmlich auf. Der Regionalrat legt die Planänderung der Landesplanungsbehörde im Rahmen eines sogenannten Anzeigeverfahrens zur Prüfung vor. Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige Einwendungen erhoben hat.